

Zeitschrift: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

Band: 106 (1925)

Rubrik: Neue Reglemente und Stiftungsstatut

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leere Seite
Blank page
Page vide

VIII.

Neue Reglemente und Stiftungsstatut **Nouveaux règlements et statut de fondation** **Regolamenti nuovi e statuto di fondazione**

Reglement der Kommission für das schweizerische Reisestipendium der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

(Revidiert 12. Juli 1925)

I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch die Jahresversammlung eine „Kommission für das schweizerische Reisestipendium“.

§ 2

Die Kommission besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Wahl erfolgt 3 Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wiederwählbar. Ergänzungen werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung der S. N. G. vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst (§ 32 der Statuten der S. N. G.).

§ 3

Die Kommission wählt einen Präsidenten, der sie im Senat der S. N. G. vertritt, sowie seinen Stellvertreter, einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Quästor.

§ 4

Die Kommission versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch eines Mitgliedes. Die sämtlichen nicht mehr gebrauchten Akten werden dem Gesellschaftsarchiv einverleibt.

II. Aufgabe

§ 5

Die Kommission amtet als ständiges Organ für alle das Reisestipendium betreffenden Fragen; dasselbe wird in der Regel alle 2 Jahre verliehen; die Anmeldungen für das Stipendium sind an sie zu richten und sie stellt ihre Anträge an den Zentralvorstand zu Händen des eidgenössischen Departements des Innern. Der endgültige Entscheid über die Verleihung steht beim Bundesrat.

III. Durchführung der Aufgabe

§ 6

Die Ausschreibung erfolgt am Anfang des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres im Bundesblatt und in den Berichten der Schweizerischen Botanischen und Zoologischen Gesellschaft; sie wird an alle Mitglieder der

Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, an die Zweiggesellschaften, an die Mitglieder der Schweizerischen Botanischen und Zoologischen Gesellschaft, an die Mitglieder des Vereins Schweizerischer Naturwissenschaftslehrer, an die Kanzleien der schweizerischen Hochschulen und durch die „Mittelpresse“ und die Depeschenagentur an die wichtigeren Tagesblätter versandt. Der Termin der Anmeldung läuft am 30. Juni des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres ab.

§ 7

Die Anmeldung soll enthalten: Ein Curriculum vitae, ferner Ausweise über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit und Angaben über die beabsichtigten Studien.

§ 8

Das Arbeitsgebiet soll auf die biologischen Wissenschaften (Botanik und Zoologie) beschränkt sein.

§ 9

Es steht der Kommission frei, ausnahmsweise das Stipendium unter mehrere Bewerber zu verteilen.

§ 10

Bei der Verleihung des Stipendiums werden in erster Linie die Lehrer der Naturwissenschaften an den schweizerischen Hoch- und Mittelschulen berücksichtigt, ferner schweizerische Forscher ausserhalb des Lehrberufs und jüngere Leute schweizerischer Nationalität, welche ihre Studien mit Auszeichnung abgeschlossen haben.

§ 11

Ein besonderes Reglement setzt die Verpflichtungen des Stipendiaten fest.

IV. Publikationen

§ 12

Die Kommission erhält vom Stipendiaten je 3 Exemplare aller Publikationen, die auf seine Reise Bezug haben; eines derselben wird der Schweizerischen Landesbibliothek, das zweite der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft übermittelt, das dritte verbleibt der Kommission und wird von ihr nach einiger Zeit dem Zentralarchiv in Bern übergeben.

V. Rechnungen und Berichte

§ 13

Die Einnahmen der Kommission bestehen in:

1. Der alljährlich vom Bunde bewilligten Subvention und deren Zinsen;
2. den Zinsen allfälliger Fonds, welche zu diesem Zwecke gestiftet werden.

§ 14

Aus diesen Einnahmen werden gedeckt:

1. Das Reisestipendium;
2. die Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder;
3. die Kosten für Drucksachen und Porti.

§ 15

Als Termin für den Abschluss des Berichts- und Rechnungsjahres ist der 31. Dezember anzusetzen.

Der Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern sind dem Zentralvorstand vor dem 20. Januar einzureichen.

Der in den „Verhandlungen“ zu veröffentlichende Jahresbericht ist dem Zentralvorstand vor dem 30. April einzusenden. (§§ 34 und 35 der Statuten der S. N. G.). Alle Berichte der Kommission werden in den „Verhandlungen“ publiziert (§ 34 der Statuten der S. N. G.).

VI. Schlussbestimmungen

§ 16

Das Reglement der Kommission für das schweizerische Reisestipendium unterliegt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und durch den Bundesrat. (§ 32 der Statuten der S. N. G.)

§ 17

Änderungen des vorstehenden Reglementes unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und sind zu diesem Zweck dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten; sie unterliegen ausserdem der Genehmigung durch den Bundesrat. (§ 32 der Statuten der S. N. G.)

**Reglement der Geotechnischen Kommission der Schweizerischen
Naturforschenden Gesellschaft**

(Vom 12. Februar 1916, revidiert im August 1925)

1. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt (§ 31 der Statuten der S. N. G.) durch ihre Mitgliederversammlung eine „Geotechnische Kommission“. Aufgabe der Kommission ist die Durchführung von Untersuchungen, welche eine genauere Kenntnis des Bodens der Schweiz bezüglich einer wirtschaftlichen Verwertung seiner Mineralien und Gesteine bezwecken, gemäss dem vom Bundesrate unter dem 10. Mai 1899 genehmigten Programm.

§ 2. Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Bei notwendig werdenden Ergänzungswahlen macht die Kommission Vorschläge an den Zentralvorstand zu Handen der Mitgliederversammlung (§ 32 der Statuten der S. N. G.). Zur Erledigung spezieller Fragen kann die Geotechnische Kommission vorübergehend oder bleibend Fachmänner der jeweiligen in Betracht fallenden Wissensgebiete zuziehen.

§ 3. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar; letzterer braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein. Das Rechnungswesen wird vom Quästorat der S. N. G. besorgt. Der Präsident ist Mitglied des Senates; sein Stellvertreter im Senat wird gleichfalls von der Kommission gewählt. Das Ergebnis der Wahl des Präsidenten wie dessen Stellvertreters, sowie allfälliger Wechsel im Präsidium oder dessen Stellvertreters sind ohne Verzug dem Zentralvorstand mitzuteilen.

§ 4. Die Kommission versammelt sich jährlich mindestens einmal, nach Bedürfnis auch mehrmals. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zu den Sitzungen ist auch der Präsident des Zentralvorstandes der S. N. G. einzuladen.

§ 5. Die Kommission unterhält ein eigenes Archiv zur Aufbewahrung der die Kommissionstätigkeit betreffenden, noch im Gebrauch befindlichen Schriftstücke und Dokumente; dies unter Vorbehalt der Bestimmungen des dritten Alineas des § 33 der Statuten der S. N. G.

2. Aufgaben

§ 6. In näherer Ausführung von § 1 liegen ihr zunächst folgende Aufgaben ob:

- a) Revision und Ergänzung der 1883 erschienenen Karte der Fundorte von Rohprodukten in der Schweiz, mit erläuterndem Text.
- b) Veröffentlichung ihrer eventuell von Spezialkarten begleiteten Arbeiten über die technisch und volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffe der Schweiz nach Vorkommen (geologische Untersuchung im Felde) und nach wirtschaftlicher und technischer Wertschätzung (Prüfung in den Laboratorien). Solche Stoffe sind z. B.: Torf, Kohle, Asphalt, Petrol, Salze, Gips, Tone, Mergel, Kalksteine, Sande, Schiefer, Bausteine, Strassenbaumaterialien, Ofensteine, Erze, Mineralwasser, Mineralien für Handel und Schleiferei usw.

Die Untersuchungen sollen nicht nach geographischen Gebieten, sondern nach Materialien und geologischen Einheiten abgegrenzt werden.

- c) Eine Zusammenfassung der bis zu einem gewissen Grade geförderten Untersuchungen kann eine Rohmaterialkarte in grösserem Maßstabe bilden.

Selbstverständlich kann die Kommission auch andere, ihren allgemeinen Zwecken entsprechende Arbeiten anregen, unterstützen und veröffentlichen.

Die Kommission kann auch Arbeiten, die ursprünglich nicht von ihr angeordnet oder unterstützt worden sind, annehmen, ankaufen oder unterstützen, honorieren und veröffentlichen, sofern dieselben ihren Zwecken entsprechen.

3. Durchführung der Aufgaben

§ 7. Die Ausführung einer Untersuchung wird, nach Genehmigung des Programms durch die Kommission, Fachleuten übertragen, die sich ihr anbieten oder die von ihr dazu eingeladen werden.

§ 8. Die Kommission stellt ihren Mitarbeitern literarische und nach Möglichkeit auch technische Hilfsmittel zur Verfügung. Es wird angenommen, dass die experimentellen Untersuchungen in bereits bestehenden wissenschaftlichen oder technischen Laboratorien ausgeführt werden können.

§ 9. Die Mitarbeiter erhalten, auf Bericht und Rechnungsstellung hin, soweit es die Subvention durch die Bundesbehörden gestattet, Entschädigungen für Reiseauslagen, Aufnahmen im Felde, Laboratoriums- und anderweitige Arbeiten, Ausarbeitung der Ergebnisse und für Ausführung besonderer Aufträge.

§ 10. Die von den Mitarbeitern gesammelten Gesteine, Mineralien oder Petrefakten sollen, im Einverständnis mit der Kommission, einer öffentlichen, in ihrem Bestande gesicherten Sammlung der Schweiz zugewendet werden. Die von der Kommission bezahlten Dünnschliffe, Klischees, photographischen Negative, sowie die Originale der Aufnahmeblätter von Karten usw. sind Eigentum der Kommission und werden von dieser in ihrem Archiv aufbewahrt.

§ 11. Die Geotechnische Kommission veröffentlicht die Untersuchungen ihrer Mitarbeiter unter dem Titel:

„Beiträge zur Geologie der Schweiz, Geotechnische Serie“, herausgegeben von der Geotechnischen Kommission der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (§ 33 der Statuten der S. N. G.).

§ 12. Die druckfertigen Arbeiten sind von den Verfassern der Geotechnischen Kommission vorzulegen, welche über die Publikationen, Grösse der Auflage, Ausstattung usw. entscheidet.

Für Format, Satz usw. von Monographien ist die erste Lieferung der „Beiträge zur Geologie der Schweiz, Geotechnische Serie“, massgebend.

§ 13. Durch die Übernahme eines Auftrages verpflichtet sich der Mitarbeiter zur Veröffentlichung seiner Untersuchung in den Publikationen der Geotechnischen Kommission. Für vorläufige Bekanntmachung einzelner Ergebnisse in kleinerem Umfange ist die Bewilligung der Kommission unter Vorlage des Manuskriptes einzuholen.

§ 14. Der Präsident der Kommission hat sich stets die bezüglichen Kostenvoranschläge geben zu lassen und die Ausführung des Druckes zu überwachen.

§ 15. Die Aufträge an Druckereien oder an lithographische Anstalten usw. dürfen nicht von den Verfassern, sondern nur vom Präsidenten der Kommission erteilt werden.

§ 16. Von einer erschienenen Arbeit erhält der Verfasser 25 Freiemplare. Die Kommission kann ihm gegen Bezahlung der Kosten für

Druck und Papier eine grössere Anzahl bewilligen, und es ist die Auflage entsprechend zu erhöhen.

Alle diese Autor-Exemplare dürfen nicht verkauft werden, sondern sind zum Tausch mit Fachgenossen bestimmt.

Haben sich mehrere Autoren an einer Arbeit beteiligt, so werden die 25 Freiexemplare nach Billigkeit unter dieselben verteilt. Sonderabdrucke für öffentliche Institute, die an dem betreffenden Werke mitgearbeitet haben, unterliegen den Vorschriften dieses Paragraphen nicht. Bestimmungen für die Herausgabe solcher Sonderabdrucke bleiben besonderen Abmachungen vorbehalten.

§ 17. Einzelne Freiexemplare erhalten, nach einem von der Kommission genehmigten Verzeichnis:

- die eidgenössischen Behörden, für welche die Veröffentlichungen von Interesse sind, ebenso die Schweizerische Landesbibliothek,
- die Kantonsregierungen,
- die Mitglieder der Geologischen und Geotechnischen Kommission,
- die Mitarbeiter an den Publikationen der Kommission,
- die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (Bibliothek und Archiv),
- die kantonalen naturforschenden Gesellschaften,
- die geologischen und mineralogisch-petrographischen Institute der schweizerischen Hochschulen,
- die Materialprüfungsanstalt und die Prüfungsanstalt für Brennstoffe an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich,
- die Bibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule, sowie
- die in- und ausländischen wissenschaftlichen Institute, die mit der Kommission im Tauschverkehr stehen.

§ 18. Der Rest der Auflage wird kommissionsweise dem Buchhandel übergeben. Der Erlös fällt in die Kasse der Geotechnischen Kommission.

§ 19. Die im Tausch erhaltenen Publikationen gehen an die Bibliothek der Geotechnischen Kommission. Diese steht den Mitgliedern, den Mitarbeitern und den mit Aufgaben der Geotechnischen Kommission betrauten Instituten zur Verfügung. (Nähere Bestimmungen werden in einer protokollarisch zu erlassenden Bibliotheksordnung festgelegt.)

4. Rechnung und Bericht

§ 20. Die Einnahmen der Kommission bestehen aus der Subvention der Eidgenossenschaft, aus dem Erlös für verkaufte Publikationen, sowie aus andern der Kasse zukommenden Geldern.

§ 21. Als Termin für den Abschluss des Berichts- und Rechnungsjahres der Kommission ist der 31. Dezember anzusetzen. Der in den „Verhandlungen“ zu veröffentlichende Jahresbericht ist dem Zentralvorstand vor dem 30. April einzusenden (§ 34 der Statuten der S. N. G.).

Bericht und Rechnung zu Handen des Bundesrates (§ 35 der Statuten der S. N. G.) sind vor dem 20. Januar dem Zentralvorstand einzusenden.

§ 22. Das jeweilige Gesuch um eine Bundessubvention für das nächste Jahr ist spätestens am 30. April an den Zentralvorstand zu Händen des Bundesrates zu richten.

§ 23. Die Mitglieder der Kommission erhalten, gemäss den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juni 1919, für die Sitzungen ein Taggeld und Reiseentschädigung. Präsident (eventuell Vizepräsident), Quästor und Aktuar können für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine von der Kommission zu bestimmende Entschädigung erhalten.

5. Schlussbestimmungen

§ 24. Wenn die Geotechnische Kommission ihre Aufgabe abgeschlossen hat oder dieselbe aus irgend einem Grunde nicht mehr weiter führen kann, so fallen die sämtlichen Aktiven, insbesondere Kassasaldo, die noch vorhandenen Vorräte an Publikationen, die Bibliothek und das Archiv, der S. N. G. zu.

§ 25. Das vorliegende Reglement hebt die Statuten vom 20. Juli 1900 auf und tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. von 1925 in Kraft.

§ 26. Änderungen am vorstehenden Reglement bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten (§ 32 der Statuten der S. N. G.).

Stiftung

Der Unterzeichnete übergibt der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft unter dem Titel „*Aargauer-Stiftung*“ den Betrag von Fr. 50,000.

Dieses Kapital darf nur im Notfalle und vorübergehend angegriffen werden und ist bei Rückzahlungen wieder in soliden Wertschriften anzulegen.

Unter der Bedingung, dass die bisher üblichen Subventionen von Staat oder Dritten für die gleichen Zwecke nicht stark vermindert werden, sind die Zinsen dieser Stiftung wie folgt zu verwenden:

1. In erster Linie soll daraus den Mitarbeitern an den geologischen Karten der Schweiz für ihre aufopferungsvolle, wissenschaftliche Arbeit nach Massgabe ihrer aus dem Dienste hervorgehenden Leistungen in Karten, Profilen und Texten ein möglichst angemessenes, bescheidenes Honorar verabfolgt werden wie in § 7 des Regulativs für die Mitarbeiter vom 18. Mai 1912 längst vorgesehen, aber aus Mangel an Mitteln nicht mehr gegeben werden konnte.

Bei Bemessung desselben soll im besondern Rücksicht genommen werden auf allfällige neue Entdeckungen von technisch verwertbaren Vorkommnissen (Nutzminerale und Nutzgesteinen, die als Rohmaterialien Verwendung finden, Bausteine, Dachschiefer und ähnliches, Erdöle, Quellen für Wasserversorgungen, Mineralquellen, Erdgase usw.).

2. Allfällige Überschüsse der Stiftungszinse können zunächst als Beihilfe zur beschleunigten Herstellung einer neuen geologischen Karte der Schweiz in vier Blättern (1:250,000 oder 1:200,000) oder für andere Drucklegungen geologischer Karten Verwendung finden.

3. In dringlichen Notfällen ist der geologischen Kommission auch eine vorübergehende Benützung eines Teiles des Kapitalwertes für die geologischen Untersuchungen und die Herstellung ihrer Karten gestattet.

4. Sollte die vorliegende Stiftung für die hier angegebenen Zwecke entbehrlich sein, so fällt die Bestimmung über ihre Verwendung zum Nutzen der schweizerischen Naturforschung und ihrer Darstellung überhaupt dem Senate der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft zu.

8. August 1925.

*106. Jahresversammlung der
Schweizerischen Naturforschenden
Gesellschaft in Aarau*

Der Stifter:
Rudolf Zurlinden